

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/243. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>37</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>38</sup>,

*eingedenk* der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission eingerichtet hat, und der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Mission zu erweitern, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 888 (1993) vom 30. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/223 vom 16. März 1993 und 47/234 vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß eine Regierung freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet hat,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 22. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 24.040.049 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das gemeinsame Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika eingezahlt werden;

9. *bekräftigt*, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *beschließt*, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 19.527.000 Dollar brutto (17.672.700 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/468 A aufgeteilten Betrags von 5.382.300 Dollar brutto (4.880.000 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 14.144.700 Dollar brutto (12.792.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in

ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.352.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, daß der nicht verbrauchte Rest der Mittelbewilligungen in Höhe von 7.260.498 Dollar brutto (6.511.398 Dollar netto) in Anbetracht der ausstehenden veranlagten Beiträge auf dem Sonderkonto einbehalten wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats sowie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der tatsächlich einzugehenden Verpflichtungen, für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.895.900 Dollar brutto (3.612.300 Dollar netto) einzugehen;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, daß bei der Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission nach dem Grundsatz vorgegangen werden soll, daß die Ausrüstungsgegenstände der Beobachtermission, wo dies möglich und kostengünstig ist, anderen Missionen zugeführt werden, schließt sich in diesem Zusammenhang der Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend die Verfügung über Ausrüstungsgegenstände<sup>39</sup> an und ersucht den Generalsekretär, auf dieser Grundlage die Verfügung vorzunehmen;

17. *beschließt außerdem*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/244. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>40</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

*eingedenk* der Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Truppe eingerichtet hat, und der Ratsresolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 1994 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/474 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Truppe,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*feststellend*, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um die gesamten Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß die verschiedenen Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 1993 an alle Mitgliedstaaten<sup>42</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Friedenssicherungseinsätze und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;